SWISS
DANCESPORT

Statuten / Statuts / Statuti

Schweizer Tanzsport Verband (STSV)
Fédération Suisse de Danse Sportive (FSDS)
Federazione Svizzera di Danza Sportiva (FSDS)
Swiss DanceSport Association (SDSA)

SWISS DANCESPORT

(« Statuten »)

6. Dezember 2025

1 Allgemeines 1
1.1 Name und Sitz 1
1.2 Zweck 1
1.3 Zugehörigkeit & Zusammenarbeit 1
1.4 Sprache 1
1.5 Verordnungen, Reglemente, Weisungen und Richtlinien 2
2 Mitgliedschaft 2
2.1 Mitgliederkategorien 2
2.2 Aufnahmebedingungen 3
2.3 Aufnahmeverfahren 3
2.4 Rechte der Mitglieder 3
2.5 Pflichten der Mitglieder 4
2.6 Verlust der Mitgliedschaft 4
3 Organisation 5
3.1 Organe des STSV 5
3.2 Grundsätze der Governance 5
3.3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer 5
3.4 Interessenkonflikte 5
3.5 Geschlechtervertretung 5
3.6 Die Delegiertenversammlung (DV) 6
3.6.1 Begriff 6
3.6.2 Aufgaben und Kompetenzen 6
3.6.3 Einberufung der Delegiertenversammlung 6
3.6.4 Antragsrecht 6
3.6.5 Beschluss- und Wahlfähigkeit 7
3.6.6 Stimmberechtigung 7
3.6.7 Stimmrechte 7
3.6.8 Verfahren 7
3.6.8.1 Beschlussfassung 7
3.6.8.2 Wahlen 8
3.6.9 Protokoll 8
3.7 Urabstimmung 8
3.8 Vorstand 9
3.9 Präsidentenkonferenz 9
3.10 Rechnungsrevisoren 9
3.11 Geschäftsprüfungskommission 10

MEMBER OF
SCHWEIZER TANZSPORT VERBAND STSV
FÉDÉRATION SUISSE DE DANSE SPORTIVE FSDS
FEDERAZIONE SVIZZERA DI DANZA SPORTIVA FSDS
SWISS DANCESPORT ASSOCIATION SDSA

3.12 Ausschüsse und Arbeitsgruppen 10
4 Konsultative Verfahren 10
4.1 Vernehmlassungsverfahren 10
5 Finanzen 10
5.1 Geschäftsjahr 10
5.2 Finanzmittel 10
5.3 Mitgliederbeiträge 11
5.4 Finanzverantwortung 11
5.5 Budget und Jahresrechnung 11
5.6 Zeichnungsberechtigung 11
5.7 Finanzkompetenzen 11
6 Aufsicht, Kontrolle und Prüfungen 11
6.1 Organaufsicht 11
6.2 Finanzkontrolle (Revisionsstelle) 12
6.3 Ausserordentliche Prüfungen innerhalb des Verbandes 12
6.4 Prüfverfahren bei Mitgliedern 12
7 Ethik und Integrität 12
7.1 Ethikverpflichtung 12
7.2 Ethik-Statut und Meldestelle 13
7.3 Schutz meldender Personen 13
7.4 Umsetzung und Kommunikation 13
7.5 Interessenkonflikte / Compliance 13
8 Sanktionen und Verfahren 13
8.1 Anwendungsbereich 13
8.2 Disziplinarische Sanktionen 13
8.3 Disziplinarverfahren 14
8.4 Rekursrecht 14
8.5 Ethik- und Integritätsverstösse 14
8.6 Verfahrensregeln 14
8.7 Allgemeine Beschwerden über Organe oder Amtsträger 15
8.8 Verbandsgericht 15
9 Datenschutz 15
10 Schlussbestimmungen 15
10.1 Statutenänderungen 15
10.2 Auflösung des Verbandes 15
10.3 Inkrafttreten 16

MEMBER OF
SCHWEIZER TANZSPORT VERBAND STSV
FÉDÉRATION SUISSE DE DANSE SPORTIVE FSDS
FEDERAZIONE SVIZZERA DI DANZA SPORTIVA FSDS
SWISS DANCESPORT ASSOCIATION SDSA

1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

1 Der Schweizer Tanzsport Verband (STSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

2 Auf Französisch wird der Verband als Fédération Suisse de Danse Sportive (FSDS), auf Italienisch als Federazione Svizzera di Danza Sportiva (FSDS) und auf Englisch als Swiss DanceSport Association (SDSA) bezeichnet.

3 Der Verband tritt öffentlich unter der Marke SWISS DANCESPORT auf.

1.2 Zweck

1 Der STSV vereinigt die ihm angeschlossenen Schweizer Tanzsport Vereine zu einem nationalen Sportverband.

2 Er bezweckt die Förderung, Entwicklung und Koordination des Tanzsports in der Schweiz und vertritt die Interessen des Schweizer Tanzsports auf nationaler und internationaler Ebene.

3 Als Sportverband ist er das strategische Dach seiner Mitgliedervereine und setzt sich ein für:

- die Wahrung ethischer und sportlicher Grundwerte, insbesondere der Ethik-Charta von Swiss Olympic,
- eine transparente und partizipative Verbandsführung im Sinne guter Governance,
- die nachhaltige Weiterentwicklung der Tanzsport-Community in der Schweiz,
- die Förderung des Nachwuchses, der Aus- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung im Sportbetrieb,
- die Vertretung gegenüber Behörden, Medien, Swiss Olympic und internationalen Organisationen.

4 Der STSV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

1.3 Zugehörigkeit & Zusammenarbeit

1 Der STSV ist Mitglied der Swiss DanceSport Federation (SDSF) sowie der World DanceSport Federation (WDSF).

2 Der STSV anerkennt die Reglemente und Standards von Swiss Olympic, der WDSF und der SDSF für sich und seine Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder (= "indirekte Mitglieder") als verbindlich.

1.4 Sprache

1 Als offizielle Verbandssprache des STSV gilt Deutsch.

2 Wichtige Verordnungen, Reglemente und Weisungen stehen auch auf Französisch zur Verfügung.

3 Die Website wird in den Sprachen DE, FR, IT und EN geführt.

4 Im Zweifel gilt der deutsche Wortlaut.

MEMBER OF
SCHWEIZER TANZSPORT VERBAND STSV
FÉDÉRATION SUISSE DE DANSE SPORTIVE FSDS
FEDERAZIONE SVIZZERA DI DANZA SPORTIVA FSDS
SWISS DANCESPORT ASSOCIATION SDSA

1.5 Verordnungen, Reglemente, Weisungen und Richtlinien

1 Der STSV regelt seine Tätigkeiten durch Verordnungen, Reglemente, Weisungen und Richtlinien. Zuständig für deren Erlass ist die Delegiertenversammlung oder der Vorstand.

2 Die Begriffe haben im Rahmen dieser Statuten folgende Bedeutung:

- **Verordnungen:** Grundlegende und verbindliche Regelungen mit hoher Tragweite, die von der Delegiertenversammlung erlassen werden.
- **Reglemente:** Verbindliche Vorschriften zur Klärung von Rechten und Pflichten innerhalb des Verbands, insbesondere für Mitgliedsvereine, Organe und Funktionsträger. Sie werden vom Vorstand erlassen und unterliegen dem Vernehmlassungsverfahren gemäss Art. 4.1.
- **Weisungen:** Verbindliche Anordnungen mit organisatorischem oder technischem Charakter, erlassen vom Vorstand in eigener Kompetenz oder einem ausdrücklich beauftragten weisungsberechtigten Organ.
- **Richtlinien:** Unverbindliche Empfehlungen oder Orientierungshilfen ohne rechtsverbindliche Wirkung.

3 Der Vorstand kann Reglemente, Weisungen und Richtlinien erlassen, ändern oder aufheben, soweit sie der Umsetzung und Erfüllung übergeordneter Anforderungen (z. B. Swiss Olympic, WDSF, Sportfördergesetz, Branchenstandard Ethik) oder der Durchführung rein organisatorischer, technischer oder sportlicher Abläufe dienen.

4 Der Vorstand kann insbesondere Regelungen erlassen, welche die Qualifikation, Ausbildung, Fortbildung und das Verhalten von Funktionsträgern (z. B. TrainerInnen, SchiedsrichterInnen, Kaderverantwortlichen) betreffen. Diese Regelungen gelten als Umsetzung übergeordneter Anforderungen (z. B. Jugendschutz, Ethik, Ausbildungsstandards) und fallen in die Zuständigkeit des Vorstands.

5 Der Vorstand kann weitere Regelungen freiwillig dem Vernehmlassungsverfahren unterstellen. In diesem Fall gilt Artikel 4.1 sinngemäss.

6 In dringenden Fällen kann der Vorstand Regelungen sofort in Kraft setzen. Diese werden aufgehoben, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine innert 30 Tagen nach deren Veröffentlichung dagegen Einspruch erhebt.

7 Alle neuen oder geänderten Reglemente, Weisungen und Richtlinien sind den Mitgliedsvereinen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

8 Mitgliedsvereine können beim Vorstand schriftlich beantragen, ein bestehendes Reglement, eine Weisung oder eine Richtlinie aufzuheben oder anzupassen. Der Vorstand gibt innert 60 Tagen schriftlich Rückmeldung. Gegen die Entscheidung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Delegiertenversammlung erhoben werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

1 Mitglieder des STSV sind ausschliesslich nicht gewinnorientierte, nach Art. 60 ff. ZGB organisierte Vereine, deren Hauptzweck in der Förderung des Tanzsports liegt.

2 Mit Organisationen mit regionalem oder nationalem Wirkungskreis können Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, ohne dass daraus ein Mitgliedschaftsverhältnis entsteht.

3 Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands verdienten Persönlichkeiten den Status eines Ehrenmitglieds verleihen.

4 Einem abtretenden Präsidenten oder einer abtretenden Präsidentin des STSV kann auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.

2.2 Aufnahmebedingungen

1 Die Aufnahme im STSV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen:

2 Dem Antrag sind beizulegen:

- die gültigen Statuten des Vereins,
- ein Verzeichnis der Mitglieder und Funktionsträger,
- eine Beschreibung der Vereinsaktivitäten im Bereich Tanzsport.

3 Die Statuten des Vereins müssen bei Aufnahme und für die Fortsetzung der Mitgliedschaft folgenden Bedingungen entsprechen. Sie

- enthalten die ausdrückliche Förderung des Tanzsports im Vereinszweck,
- sehen eine nicht gewinnorientierte Tätigkeit vor,
- gewährleisten eine demokratische Organisation,
- enthalten Bestimmungen, wonach die Statuten, Reglemente und Weisungen des STSV sowie die Vorgaben der in Art. 1.3 genannten Organisationen anerkannt werden,
- enthalten die von Swiss Olympic geforderten zwingenden Bestimmungen,
- schliessen aus, dass Aufbau, Finanzierung oder operative Praxis dem persönlichen Erwerbsinteresse einzelner Personen oder einer gewerblichen Struktur dienen.

4 Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen leitet der Vorstand das Aufnahmeverfahren ein.

5 Erfüllt der Antrag den Bedingungen nicht, weist der Vorstand ihn zurück und informiert schriftlich den antragstellenden Verein.

2.3 Aufnahmeverfahren

1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens (siehe Artikel 4.1 Absatz 1)

2 Der betroffene Verein kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim Vorstand schriftlich verlangen, dass sein Aufnahmegesuch der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung unterbreitet wird. Der Vorstand ist verpflichtet, dieses Gesuch traktandengemäss vorzulegen.

3 Die Delegiertenversammlung wird jährlich über die unterjährig aufgenommenen Mitglieder informiert.

2.4 Rechte der Mitglieder

1 Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:

- an der Delegiertenversammlung das Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
- Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen,
- Auskunft über Tätigkeiten des STSV zu erhalten,
- an Aus- und Weiterbildungsangeboten des STSV teilzunehmen,
- Vorschläge für Ämter und Kommissionen einzureichen,

- Leistungen und Angebote des STSV sowie seiner Partner zu nutzen,
- alle weiteren Rechte wahrzunehmen, die durch Organe des STSV beschlossen wurden.

2.5 Pflichten der Mitglieder

1 Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des STSV sowie die in Art. 1.3 genannten Vorgaben. Sie verpflichten sich zudem zu einem Verhalten gemäss den ethischen Grundsätzen (Art. 7.1). Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere:

- aktiv an der Zielerreichung des STSV mitzuwirken, insbesondere durch Beteiligung an Projekten, Gremien, Arbeitsgruppen oder Kommissionen;
- an der Delegiertenversammlung mit mindestens einer Delegierten oder einem Delegierten vertreten zu sein;
- die Grundsätze der Good Governance sowie das Ethik- und Doping-Statut von Swiss Olympic umzusetzen, insbesondere durch die Offenlegung von Interessenkonflikten;
- Änderungen der eigenen Statuten dem STSV zur Prüfung auf Konformität gemäss Art. 2.2 vorzulegen
- jährlich einen Jahresbericht gemäss Absatz 3 einzureichen;
- ein aktuelles Verzeichnis ihrer Mitglieder und Funktionärinnen und Funktionäre zu führen;
- sich der Disziplinargewalt des STSV zu unterstellen;
- die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu leisten;
- dem vorgeschriebenen Versicherungsschutz (Sach-, Personen-, Sozialversicherungen) nachzukommen sowie steuerrechtliche Pflichten (z. B. Einkommen, Vermögen, Mehrwertsteuer) einzuhalten, sofern anwendbar.
- Der Jahresbericht ist unaufgefordert nach Durchführung der jeweiligen Vereinsversammlung einzureichen und enthält mindestens:
  - die Darstellung der Massnahmen zur Tanzsportförderung;
  - eine Stellungnahme zur Einhaltung der ethischen Grundsätze und Compliance-Vorgaben des STSV;
  - das Ergebnis der durchgeführten Wahlen von Vorstand und Funktionärinnen und Funktionären.

2.6 Verlust der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt,
- Ausschluss durch die Delegiertenversammlung,
- Auflösung des Mitgliedsvereins.

2 Ein Ausschluss kann beantragt werden, wenn ein Mitgliedsverein:

- nicht mehr den Anforderungen an eine Mitgliedschaft erfüllt
- seine Pflichten wiederholt verletzt,
- dem Ansehen oder den Zielen des STSV schadet,
- trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3 Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und zu belegen.

4 Der Entscheid über den Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder.

5 Gegen den Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich beim Verbandsgericht angefochten werden.

3 Organisation

3.1 Organe des STSV

1 Die Organe des STSV sind:

a) die Delegiertenversammlung

b) der Vorstand

c) die Präsidentenkonferenz

d) die Rechnungsrevisoren

e) die Geschäftsprüfungskommission

3.2 Grundsätze der Governance

1 Die Organe des STSV handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Wahrung der Grundsätze von Verantwortung, Transparenz und Kollegialität.

2 Die Mitgliedsvereine wirken an der strategischen Steuerung des Verbandes mit.

3 Der STSV stellt durch angemessene Regelungen zur Aufsicht, Kontrolle und Prüfung die ordnungsgemässe Geschäftsführung sicher (siehe Kapitel 6).

4 Für strategisch oder finanziell weitreichende Entscheide ist eine vorgängige Konsultation der Präsidentenkonferenz oder der Delegiertenversammlung vorgesehen.

3.3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

1 Die Mitglieder der Organe werden durch die Delegiertenversammlung gewählt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

2 Die Organe konstituieren sich selbst, sofern nichts anderes bestimmt ist.

3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4 Die ununterbrochene Amtszeit der Mitglieder des Vorstands ist auf maximal zwölf Jahre beschränkt. Ein späterer Wechsel in ein anderes Organ ist zulässig. Als Unterbruch gilt eine Pause von mindestens einer Amtsdauer im betreffenden Organ.

3.4 Interessenkonflikte

1 Mitglieder der Organe sind verpflichtet, persönliche oder institutionelle Interessenkonflikte offenzulegen und sich in entsprechenden Geschäften der Mitwirkung zu enthalten.

2 Geschenke, Vorteile oder Vergünstigungen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit der Entscheidung zu beeinflussen, dürfen nicht angenommen werden.

3 Näheres regelt ein separates Reglement.

3.5 Geschlechtervertretung

1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

2 Der Anteil jedes Geschlechts soll mindestens 40 % betragen, soweit geeignete Kandidierende zur Verfügung stehen.

3.6 Die Delegiertenversammlung (DV)

3.6.1 Begriff

1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des STSV. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine.

2 Einberufung, Gegenstand und Ablauf der Delegiertenversammlung regelt die „Verordnung für die Durchführung der Delegiertenversammlung („Geschäftsordnung DV“)“.

3.6.2 Aufgaben und Kompetenzen

1 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Aufgaben wie:

- Genehmigen des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung
- Genehmigen Jahresberichte sämtlicher Organe
- Genehmigen Jahresrechnung
- Entlasten des Vorstandes
- Genehmigen Budget für das kommende Geschäftsjahr
- Genehmigen der Jahresplanung des Vorstandes für das nächste Verbandsjahr bis zur nächsten Delegiertenversammlung
- Festsetzen der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsverordnung
- Wählen des Präsidenten, resp. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wählen der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassen über Anträge des Vorstandes, der Athletenkommission, der Mitgliedsvereine und der Präsidentenkonferenz
- Entscheiden über Beschwerden gegen Präsidialverfügungen oder Vorstandsbeschlüsse
- Ausschliessen von Mitgliedsvereinen
- Ernennen von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, resp. Ehrenpräsidentinnen
- Erlassen der Statuten und deren Revisionen
- Erlassen von Verordnungen und deren Revisionen
- Genehmigen von Reglementen welche die Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine betreffen
- Auflösen des Verbandes

3.6.3 Einberufung der Delegiertenversammlung

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung des STSV hat jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres stattzufinden.

2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- Auf Beschluss des STSV-Vorstandes,
- Wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedsvereine eine solche, unter Vorlage der Anträge an die Delegiertenversammlung, verlangt.

3.6.4 Antragsrecht

1 Der Vorstand, die Präsidentenkonferenz und die Mitgliedsvereine haben das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Anträge haben ein eindeutiges Begehren und eine Begründung zu enthalten.

2 Frist- und formgerecht eingereichte Anträge müssen traktandiert werden. Der Vorstand kann Gegenvorschläge formulieren.

3 Die Delegiertenversammlung ist in ihren Beschlüssen nicht an den Antragstext gebunden, hat sich jedoch an die Grenzen der traktandierten Regelungsmaterie zu halten.

3.6.5 Beschluss- und Wahlfähigkeit

1 Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung ist beschluss- und wahlfähig.

2 An einer Delegiertenversammlung, welche über die Auflösung des Verbandes zu beschliessen hat, muss mindestens die Hälfte aller Mitgliedsvereine vertreten sein.

3.6.6 Stimmberechtigung

1 Der Mitgliedsverein bestimmt einen Delegationsleiter, resp. eine Delegationsleiterin, welcher/welche das Stimmrecht des Vereins in der Delegiertenversammlung in dessen Namen ausübt. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechts ist eine frist- und formgerechte Bevollmächtigung durch den Verein.

2 Niemand kann Stimmrechte für mehr als einen Verein ausüben.

3 Mit Ausnahme der Urabstimmungen ist die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg unzulässig.

4 Ohne Stimmberechtigung nehmen an den Beratungen der Delegiertenversammlung teil:

- Die Ehrenmitglieder des STSV
- Der Vorstand des STSV
- Die RessortleiterInnen des STSV
- Die RechnungsrevisorInnen
- Die eingeladenen Gäste

5 Vorstandsmitglieder des STSV können ihren Stammverein nicht als Delegierte vertreten oder Voten im Namen ihres Stammvereins abgeben.

3.6.7 Stimmrechte

1 Jeder Mitgliedsverein besitzt 5 Grundstimmen.

2 Eine zusätzliche Stimme erhält der Mitgliedsverein

- je 10 eingetragener Vereinsmitglieder
- je Aktivmitglied, das eine gültige Startlizenz besitzt

3 Die entsprechenden Stimmrechte werden bei Bruchzahlen auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

4 Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl ist der zum Zeitpunkt des Versandes der definitiven Einladung zur Delegiertenversammlung vorliegende Mitgliederbestand eines Vereins. Vereinigt ein Verein nach Addition aller Delegiertenstimmen mehr als einen Viertel der Stimmen auf sich, bleibt sein Stimmrecht auf 25% der Delegiertenstimmen beschränkt. Zur Berechnung werden die addierten Stimmen der restlichen Vereine als drei Viertel der Stimmen betrachtet.

3.6.8 Verfahren

3.6.8.1 Beschlussfassung

1 Im Verfahren der Beschlussfassung wird über Sachvorlagen in Form von Anträgen an die Delegiertenversammlung abgestimmt.

2 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Stimmenthaltungen (leere Stimmen) sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

3 Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen:

- Erlass und Revision der Statuten und Verordnungen (Ordnungen)
- Genehmigung von Reglementen
- Ausschluss von Mitgliedsvereinen
- Auflösung des Verbandes

3.6.8.2 Wahlen

1 Im Wahlverfahren wird die personelle Besetzung von Ämtern bestimmt.

2 Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

3 Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat, resp. die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus.

4 Ergibt sich in einem Wahlgang Stimmengleichheit, ist er zu wiederholen. Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

3.6.9 Protokoll

1 Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

3.7 Urabstimmung

1 Sachgeschäfte im Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung können auf Beschluss des Vorstands alternativ auch im Verfahren der Urabstimmung entschieden werden.

2 Von der Urabstimmung ist restriktiven Gebrauch zu machen. Sie soll nur zum Einsatz kommen, wenn ein Beschluss vor der nächsten Delegiertenversammlung erforderlich wird und ein unmittelbarer Meinungsbildungsprozess entbehrlich scheint, also insbesondere für Vorfragen zu Entscheiden der Delegiertenversammlung, Form- und Verfahrensfragen sowie Beschlüsse ohne materielle Änderung der Normenlage (z.B. Genehmigung eines Protokolls). Eine Urabstimmung im Bereich der unter Ziff. 3.6.8.1, Abs. 3 aufgezählten Regelungsmaterien ist unzulässig.

3 Stimmberechtigt an Urabstimmungen sind die von den Mitgliedsvereinen bezeichneten Vertretungen. Die Vereine melden ihre Vertretung vorgängig der Abstimmung dem Vorstand des STSV.

4 Massgebend für die Stimmrechte sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Urabstimmung gemeldeten Mitgliederbestände.

5 Es gelten die Mehrheitsvorschriften des ordentlichen Beschlussverfahrens (Ziff. 3.6.8.1 Abs. 2). Beteiligt sich ein Verein nicht fristgerecht an der Urabstimmung, wird sein Verhalten als Stimmenthaltung gewertet. Eine Umkehr des Verfahrens („Schweigen wird als Zustimmung gewertet“) ist nicht möglich.

6 Wahlen können nicht im Verfahren der Urabstimmung vorgenommen werden.

7 Gegen den Entscheid, eine Materie der Urabstimmung zu unterstellen, gilt das ordentliche Beschwerdeverfahren. An der folgenden, ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird direkt über die Sachfrage entschieden, womit die Beschwerde ohne weitere Mitteilung als behandelt und erledigt gilt.

3.8 Vorstand

1 Der Vorstand ist das strategisch führende Organ des STSV und verantwortlich für die Umsetzung der von der DV beschlossenen Ziele. Er entwickelt die Vorlagen für die strategische Weiterentwicklung des Verbandes und bringt diese zur Beschlussfassung in die Delegiertenversammlung ein. Er berichtet jährlich über die Zielerreichung.

2 Der Präsident, resp. die Präsidentin wird in einem ersten Wahlgang direkt von der Delegiertenversammlung gewählt. Anschliessend wählt die Delegiertenversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes, einzeln oder en bloc. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und bezeichnet aus seiner Mitte eine Stellvertretung für das Präsidium sowie einen Finanzchef, resp. eine Finanzchefin. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson einsetzen, die an der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

3 Er vertritt den Verband nach aussen, erlässt Reglemente, Weisungen und Richtlinien, beaufsichtigt die Geschäftsstelle und bereitet die DV vor.

4 Er arbeitet im Sinne der Good Governance, fördert die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und informiert transparent über seine Tätigkeit.

5 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die übrige Funktionsverteilung regelt der Vorstand in eigener Kompetenz.

6 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es gilt die Amtszeitbegrenzung gemäss Artikel 3.3 Absatz 4.

7 Mindestens eine Person im Vorstand soll aktiven oder ehemaligen Bezug zum Leistungssport haben. Zur Förderung der sportlichen Perspektive wird eine eigenständig geführte Athletenkommission unter der Leitung eines Vorstandsmitglieds eingesetzt.

3.9 Präsidentenkonferenz

1 Die Präsidentenkonferenz ist das beratende Organ des STSV. Sie besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsvereine oder deren Vertretung sowie aus dem Vorstand.

2 Sie dient dem Informationsaustausch, der strategischen Abstimmung und der Mitwirkung bei der Entwicklung des Verbandes.

3 Sie tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands.

4 Die Präsidentenkonferenz kann Empfehlungen zuhanden des Vorstands oder der Delegiertenversammlung abgeben.

3.10 Rechnungsrevisoren

1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen oder eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Revisorinnen müssen über die für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen.

3 Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem Anstellungs-, familiären oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Vorstandsmitgliedern stehen.

4 Es gilt die Amtszeitbegrenzung gemäss Artikel 3.3 Absatz 4.

3.11 Geschäftsprüfungskommission

1 Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) einsetzen, wenn besondere Prüf- oder Kontrollaufgaben anstehen. Die Aufgaben und Arbeitsweise regelt ein separates Reglement.

3.12 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1 Der Vorstand kann ständige oder befristete Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, um operative oder fachliche Aufgaben zu bearbeiten.

2 Deren Zusammensetzung und Auftrag legt der Vorstand fest.

4 Konsultative Verfahren

4.1 Vernehmlassungsverfahren

1 Der Vorstand führt ein Vernehmlassungsverfahren durch, wenn er eine Stellungnahme der Mitglieder zu einem konkreten Vorschlag einholen möchte oder wenn die Statuten dies vorschreiben.

2 Das Verfahren wird schriftlich eröffnet. Den Mitgliedern wird der Vorschlag mit einer Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme unterbreitet.

3 Wird innerhalb dieser Frist von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Einspruch erhoben, gilt der Vorschlag als nicht angenommen. Er kann anschliessend der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

4 Erfolgt kein qualifizierter Einspruch, gilt der Vorschlag als angenommen, sofern er in der Kompetenz des Vorstands liegt.

5 Die Stellungnahmen und Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand legt die zulässigen Übermittlungswege und Formalitäten fest.

6 Der Vorstand informiert die Mitglieder über den Ausgang des Verfahrens und das Inkrafttreten allfälliger Regelungen.

5 Finanzen

5.1 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr des STSV entspricht dem Kalenderjahr.

5.2 Finanzmittel

1 Die finanziellen Mittel des STSV setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträge aus öffentlicher Hand
- Beiträge aus privatrechtlichem Bereich
- Beiträge Verbände
- Erträge aus Veranstaltungen
- weiteren Zuwendungen und Erträgen

5.3 Mitgliederbeiträge

1 Die Delegiertenversammlung legt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands fest.

2 Die Beiträge können in Abhängigkeit der Grösse oder Struktur der Mitgliedervereine differenziert werden.

5.4 Finanzverantwortung

1 Die Verantwortung für die Finanzen liegt beim Vorstand als Gesamtgremium.

2 Die operative Buchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse können an die Geschäftsstelle oder an externe Stellen delegiert werden.

3 Der Finanzchef, resp. die Finanzchefin unterstützt den Vorstand, indem er die Finanzprozesse initiiert, überwacht und dem Vorstand Bericht erstattet.

5.5 Budget und Jahresrechnung

1 Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget für das laufende Geschäftsjahr sowie ein provisorisches Budget für das folgende Geschäftsjahr.

2 Budget, provisorisches Budget und Jahresrechnung sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen

5.6 Zeichnungsberechtigung

1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder die Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5.7 Finanzkompetenzen

1 Die Finanzkompetenzen des Vorstands und der Geschäftsstelle richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Budget. Für unvorhergesehene oder dringliche Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets kann der Vorstand Beschlüsse bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbudgets fassen. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen der vorgängigen oder nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

6 Aufsicht, Kontrolle und Prüfungen

6.1 Organaufsicht

1 Die Delegiertenversammlung überwacht die Tätigkeit des Vorstands und stellt sicher, dass der Verband im Einklang mit seinen Zielen, Statuten und ethischen Grundsätzen geführt wird.

2 Die Delegiertenversammlung kann ihre Aufsichtspflicht im Rahmen der Statuten und Reglemente ganz oder teilweise an andere Organe oder beauftragte Stellen übertragen, insbesondere an die Revisionsstelle oder eine Geschäftskontrollkommission (GPK).

3 Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsgruppen und der Geschäftsstelle.

4 Die interne Kontrolle wird durch geeignete Regelungen und Berichterstattungspflichten sichergestellt.

6.2 Finanzkontrolle (Revisionsstelle)

1 Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss des STSV auf Richtigkeit, Vollständigkeit sowie auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Budget und den statutarischen Vorgaben.

2 Sie bestätigt insbesondere, dass die Jahresrechnung in nachvollziehbarer und transparenter Weise erstellt wurde.

3 Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Sie hat Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und unterliegt der Vertraulichkeit.

6.3 Ausserordentliche Prüfungen innerhalb des Verbandes

1 Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds eine ausserordentliche unabhängige Prüfung einzelner Vorgänge oder Bereiche innerhalb des STSV beschliessen, sofern ein konkreter, nachvollziehbarer Sachverhalt oder begründeter Verdacht vorliegt, der Zweifel an der Ordnungsmässigkeit oder Rechtmässigkeit von Entscheidungen oder Abläufen begründet.

2 Die Prüfung erfolgt durch eine unabhängige Fachperson oder Organisation. Die Auswahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

3 Die Ergebnisse sind der Delegiertenversammlung vorzulegen und unterliegen der Vertraulichkeit gemäss den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

6.4 Prüfverfahren bei Mitgliedern

1 Der STSV ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Verstoss gegen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft oder gegen statutarische Pflichten eine Überprüfung durchzuführen.

2 Die Prüfung kann vom Vorstand selbst oder durch eine vom Vorstand beauftragte unabhängige Stelle erfolgen.

3 Die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4 Die Ergebnisse der Prüfung sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des Verfahrenszwecks verwendet werden. Der STSV berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

7 Ethik und Integrität

7.1 Ethikverpflichtung

1 Der STSV und seine Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Ethik- und des Doping-Statuts von Swiss Olympic, sowie aller verbindlichen Vorgaben des nationalen und internationalen Sports im Bereich Ethik und Integrität.

2 Dies umfasst insbesondere die Grundsätze zu Fairness, Respekt, Gleichstellung, Gewalt- und Missbrauchsprävention, Nachhaltigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz.

3 Die ethischen Grundsätze gelten explizit für sämtliche Organe und Mitglieder des STSV, insbesondere für Personen mit Führungsverantwortung. Machtmissbrauch, unethisches Verhalten oder Verstösse gegen die Integritätsgrundsätze werden geahndet und können disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

4 Der STSV und seine Mitglieder halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ein und fördern eine Kultur, die Kinder und Jugendliche besonders schützt.

5 Der STSV arbeitet zur Durchsetzung seiner ethischen Grundsätze mit Swiss Sport Integrity zusammen und anerkennt deren Zuständigkeit für die Behandlung von Meldungen und Verfahren im Bereich Ethik, Doping und Integrität.

7.2 Ethik-Statut und Meldestelle

1 Der STSV untersteht dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und anerkennt Swiss Sport Integrity (SSI) als externe, unabhängige Meldestelle und Untersuchungsinstanz für Ethikverstösse.

2 Mitglieder, Funktionsträger und AthletInnen sind verpflichtet, allfällige Ethikverstösse über die dafür vorgesehene Plattform zu melden.

7.3 Schutz meldender Personen

1 Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf Ethikverstösse geben, dürfen daraus keinerlei Nachteile erfahren.

2 Der STSV stellt sicher, dass Hinweisgebende geschützt und nicht benachteiligt werden (Schutz vor Repressalien).

7.4 Umsetzung und Kommunikation

1 Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der ethischen Vorgaben im STSV.

2 Er sorgt für Information, Schulung und Sensibilisierung aller beteiligten Personen und Gremien.

3 Die Mitglieder unterstützen den STSV bei der Umsetzung ethischer Standards und der Förderung einer respektvollen, sicheren Sportkultur.

7.5 Interessenkonflikte / Compliance

1 Für Interessenkonflikte, Unvereinbarkeiten und Vorteilsnahmen gilt Art. 3.4 sowie das entsprechende Reglement.

8 Sanktionen und Verfahren

8.1 Anwendungsbereich

1 Diese Bestimmungen gelten für alle dem STSV angeschlossenen Vereine, deren Funktionärinnen und Funktionäre, Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die in einem vertraglichen oder organisatorischen Verhältnis zum STSV stehen.

8.2 Disziplinarische Sanktionen

1 Der STSV kann bei Verstössen gegen Statuten, Reglemente, ethische Grundsätze oder vertragliche Pflichten folgende Sanktionen aussprechen:

- Verwarnung
- Befristeter Ausschluss von STSV-Veranstaltungen
- Amtsenthebung
- Aberkennung von Rechten (z. B. Nominierungen)
- Ausschluss aus dem Verband (bei Vereinen)

2 Die Verhältnismässigkeit ist zu wahren. Wiederholte oder schwere Verstösse können zu schärferen Massnahmen führen.

8.3 Disziplinarverfahren

1 Vor jeder Sanktion ist den betroffenen Personen oder Organisationen das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Entscheid ist zu begründen und schriftlich zu eröffnen.

2 In dringlichen Fällen können vorläufige Massnahmen getroffen werden, müssen jedoch innert 30 Tagen überprüft werden.

8.4 Rekursrecht

1 Gegen Disziplinarentscheide des Vorstands sowie gegen Entscheide mit unmittelbarer Wirkung auf Rechte oder Pflichten einzelner Mitgliedsvereine oder natürlicher Personen kann innert 30 Tagen Rekurs eingelegt werden.

2 Rekursberechtigt sind insbesondere:

- betroffene Mitgliedsvereine,
- betroffene Sportlerinnen und Sportler,
- Funktionärinnen und Funktionäre,
- Trainerinnen und Trainer,
- andere Personen, die in einem vertraglichen oder organisatorischen Verhältnis zum STSV stehen und unmittelbar betroffen sind.

3 Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und fristgerecht bei der in der Verfügung genannten Instanz oder beim Verbandsgericht einzureichen.

4 Der Entscheid über einen Rekurs erfolgt durch eine interne Rekursinstanz, eine neutrale Ombudsperson oder – in schwerwiegenden Fällen – durch das Verbandsgericht. Letzteres kommt insbesondere bei Disziplinarmassnahmen, bei Lizenzverweigerung, Ausschlussverfahren oder bei Streitigkeiten über individuelle Rechte zur Anwendung.

5 Das Rekursrecht gilt auch für Entscheide über Beschwerden gemäss Art. 8.7.

6 Gegen grundsätzliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist kein Rekurs möglich. Entscheide der DV, welche individuell zurechenbare Rechte oder Pflichten betreffen (z. B. Aufnahme oder Ausschluss eines Vereins), können im Rahmen des Verbandsgerichts überprüft werden.

7 Die Beschwerde- und Entscheidinstanzen achten auf Fairness, Verhältnismässigkeit und Vertraulichkeit. Sie berücksichtigen dabei die Vorgaben von Swiss Olympic, Swiss Sport Integrity und das revidierte Datenschutzgesetz (DSG).

8.5 Ethik- und Integritätsverstösse

1 Ethikverstösse (z. B. Missbrauch, Diskriminierung, Gewalt) werden direkt an Swiss Sport Integrity gemeldet.

2 Der STSV anerkennt deren Zuständigkeit und hält sich an deren Entscheidungen und Verfahren.

8.6 Verfahrensregeln

1 Die Einzelheiten zur Einreichung und Behandlung von Beschwerden, zur Zusammensetzung von Schlichtungsinstanzen, zur Kommunikation und zur Kostenregelung werden in

einem separaten Beschwerdereglement geregelt. Der Vorstand kann dieses Reglement erlassen oder es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorlegen.

8.7 Allgemeine Beschwerden über Organe oder Amtsträger

1 Beschwerden gegen Entscheide oder Verhalten des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder können schriftlich beim Präsidium oder – falls dieses betroffen ist – bei einem neutralen Vorstandsmitglied oder einer benannten Ombudsperson eingereicht werden.

2 Der STSV stellt sicher, dass Beschwerden rasch, vertraulich und fair geprüft werden.

3 Gegen den Entscheid zur Behandlung der Beschwerde kann Rekurs gemäss Art. 8.4 eingelegt werden.

8.8 Verbandsgericht

1 Der STSV kann zur abschliessenden Beurteilung von Beschwerden und Rekursen ein unabhängiges Verbandsgericht einsetzen.

2 Dieses entscheidet abschliessend über:

- Rekurse gegen Disziplinarmassnahmen,
- Beschwerden gemäss Art. 8.7,
- Streitigkeiten aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente.
- Rekurs gegen Ausschlüsse von Mitgliedern

3 Das Verbandsgericht besteht aus unabhängigen, externen Personen mit juristischen Fachkenntnissen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch einem Mitgliedsverein und müssen frei von Interessenkonflikten sein. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

4 Der Entscheid des Verbandsgerichts ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

5 Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich die unterliegende Partei. Das Verbandsgericht kann eine angemessene Parteientschädigung zusprechen.

9 Datenschutz

1 Der STSV bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht.

2 Der Vorstand erlässt ein Datenschutzreglement.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

1 Statutenänderungen können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

10.2 Auflösung des Verbandes

1 Die Auflösung des STSV kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden.

2 Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

3 Bei einer Auflösung fällt das verbleibende Verbandsvermögen an eine Institution mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Die Verwendung des Vermögens darf nicht zu privaten Zwecken erfolgen.

10.3 Inkrafttreten

1 Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des STSV vom 6. Dezember 2025 beschlossen und ersetzen alle bisherigen Statuten.

2 Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Walter Vogt
Präsident

Brigitte Ständii
ProtokollführerIn

MEMBER OF
SCHWEIZER TANZSPORT VERBAND STSV
FÉDÉRATION SUISSE DE DANSE SPORTIVE FSDS
FEDERAZIONE SVIZZERA DI DANZA SPORTIVA FSDS
SWISS DANCESPORT ASSOCIATION SDSA